

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

PatG § 53

Hat sich ein Patentnichtigkeitsverfahren ohne Verhandlung zur Hauptsache erledigt (hier: durch Zurücknahme der Berufung) und wird darauf erstmalig der Streitwert festgesetzt, so kann ein Antrag aus § 53 PatG nur noch innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden.

BGH, Beschl. v. 15. Februar 1965 - I ZR 61/60 -

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 61/60

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

H J , H , H weg 33,
Beklagter und Berufungskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt Dipl.-Ing. E.
S , ,

g e g e n

die Firma Maschinenfabrik L KG,
B O ,
Klägerin und Berufungsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt Dr. Dr. K. F.
M , ,

- 2 -

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 15. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Spengler und Claßen

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, gemäß § 53 PatG einen Teilstreitwert festzusetzen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat bereits mit Schriftsatz vom 4. Juli 1962 die Berufung zurückgenommen. Durch Beschluß vom 31. Januar 1963 wurde der Wert des Streitgegenstandes auf 30.000,-- DM festgesetzt. Dementsprechend wurden gemäß Kostenrechnung vom 1. Februar 1963 die Gerichtsgebühren berechnet. Diese Gebühren waren durch die vom Beklagten eingezahlten Vorschüsse gedeckt. Der überschießende Betrag von 298,-- DM wurde an den Beklagten zurückgezahlt.

Nachdem der Beklagte erstmalig mit Schriftsatz vom 6. November 1964 angekündigt hatte, daß er die Bestimmungen des § 53 PatG für sich in Anspruch nehmen werde, hat er einen solchen Antrag mit dem am 28. Dezember 1964 beim Bundespatentgericht in München eingegangenen Schriftsatz vom 23. Dezember 1964 gestellt. Der Beklagte hält eine Herabsetzung des Streitwerts



nach § 53 PatG noch für möglich, weil keine Verhandlung zur Hauptsache stattgefunden hat, und begründet den Antrag im übrigen mit einem Hinweis auf seine wirtschaftliche Notlage.

Gemäß § 53 Abs. 2 PatG ist der Antrag nach Absatz 1 grundsätzlich vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Nur dann, wenn zunächst überhaupt kein Streitwert "angenommen oder festgesetzt" war, wie dies im vorliegenden Patentnichtigkeitsverfahren der Fall war, und wenn dann später erstmals ein Streitwert festgesetzt wird, kann ein solcher Antrag auch noch in einem späteren Zeitpunkt (BGH GRUR 1953, 234), spätestens jedoch vor der nächstfolgenden Verhandlung zur Hauptsache gestellt werden (Benkard, PatG, 4. Aufl., § 53 Rdn. 7 a.E. S. 1046).

Hat sich das Verfahren bereits vorher ohne Verhandlung zur Hauptsache anderweitig erledigt, wie hier am 31. Januar 1963 durch die Zurücknahme der Berufung, so kann nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 53 PatG ein Antrag auf Festsetzung eines Teilstreitwerts allenfalls noch binnen einer angemessenen Frist gestellt werden. Daß der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Kostenbegünstigung wirtschaftlich schwacher Personen im Hinblick auf das entgegenstehende berechnete Interesse des Klägers an einer alsbaldigen Klarstellung grundsätzlich nur in verhältnismäßig engen zeitlichen Grenzen zulassen wollte, ergibt sich deutlich aus § 53 Abs. 2

Satz 2 und 3 PatG. Soweit die Rechtsprechung (BGH CRUR 1953, 284) darüber hinaus die Stellung eines Antrages aus § 53 PatG auch noch für die Zeit nach der Verhandlung zur Hauptsache zugelassen hat, kann er dementsprechend auch nur noch innerhalb einer angemessenen Frist berücksichtigt werden. Das muß selbstverständlich auch dann gelten, wenn sich das Verfahren ohne Verhandlung zur Hauptsache anderweitig erledigt. Dabei ist stets von dem maßgebenden Zeitpunkt auszugehen, in welchem der Streitwert erstmalig festgesetzt wird. Es ist alsdann Sache der wirtschaftlich schwachen Partei, binnen angemessener Frist den Antrag aus § 53 PatG zu stellen und zu begründen. Hierzu bedarf es regelmäßig keiner längeren Überlegungs- und Vorbereitungsfrist; denn die wirtschaftlich schwache Partei kann und muß sich bereits bei Einleitung des Verfahrens darüber klar werden, bei welchem Streitwert die Belastung mit den Prozeßkosten ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde. Aus diesem Grunde kann der Auffassung des Beklagten, der anscheinend die Stellung eines Antrages, sofern eine Verhandlung zur Hauptsache überhaupt nicht stattgefunden hat, ohne jede zeitliche Begrenzung für möglich hält, nicht gefolgt werden. Im übrigen könnte in sachlicher Hinsicht ein Antrag aus § 53 PatG auch nicht mit einer Änderung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse begründet werden, die erst nach Abschluß des Verfahrens eingetreten ist. Dem Beklagten war bereits seit Anfang Februar 1963 die Höhe des auf 30.000,-- DM festgesetzten Streitwerts bekannt. Erst Ende Dezember 1964, also nach nahezu zwei Jahren, hat er einen Antrag aus § 53 PatG gestellt. Daß dieser Antrag nicht mehr innerhalb einer angemessenen Frist

gestellt ist, kann aus den dargelegten Gründen nicht zweifelhaft sein.

Demgegenüber kann sich der Beklagte auch nicht auf § 23 Abs. 1 Satz 4 GKG berufen. Diese Bestimmung legt lediglich fest, innerhalb welcher Frist die Festsetzung des Streitwertes noch geändert werden darf. Sie besagt aber nichts über die Frist, innerhalb deren ein Antrag auf Festsetzung eines Teilstreitwerts gemäß § 53 PatG anzubringen ist. Wird der Streitwert innerhalb der Frist des § 23 Abs. 1 Satz 4 GKG nachträglich erhöht, so wird allerdings ein Antrag aus § 53 PatG innerhalb angemessener Frist nach dieser Erhöhung noch gestellt werden können, sofern die sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Der Bestimmung des § 23 GKG ist aber nicht zu entnehmen, daß ein solcher Antrag in jedem Falle, also auch ohne vorangegangene Erhöhung, und stets bis zum Ablauf der dort vorgesehenen Frist für die Änderung des Streitwerts zulässig wäre. Abgesehen hiervon war im vorliegenden Fall die Frist des § 23 Abs. 1 Satz 4 GKG mit Ende des Jahres 1963 abgelaufen. Der erst im Dezember 1964 gestellte Antrag des Beklagten hätte daher auch bei Anwendung dieser Bestimmung keine Änderung des Streitwerts mehr rechtfertigen können. Besondere Umstände, die nach der Entscheidung des beschließenden Senats vom 5. März 1964 (LM GKG § 23 Nr. 4) noch nach Ablauf der Frist des § 23 Abs. 1 Satz 4 GKG eine Abände-

rung des Streitwerts hätten zulassen können, sind
hier nicht gegeben.

Dr. Nastelski

Bock

Spreng

Spengler

Claßen